

Weisung Suchtprävention der Schule Zumikon vom 25.08.2026

Betäubungsmittel-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch am Arbeitsplatz

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Definition	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Geltungsbereich	2
4.	Grundsätze	3
5.	Regelungen	3
6.	Ausnahmen	4
7.	Sanktionen	4
8.	Anlaufstellen bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch	4
9.	Schlussbestimmungen	4

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
25. August 2026.**

Inkrafttreten am 26. August 2026.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts. Schülerinnen und Schüler werden mit der Abkürzung SuS bezeichnet.

1. Zweck und Definition

¹ Diese Weisung regelt den Umgang mit Rauschmitteln (Alkohol und andere Betäubungsmittel) sowie den Medikamentenmissbrauch an allen Arbeitsplätzen an der Schule Zumikon.

² Unter Medikamentenmissbrauch versteht man die Einnahme bestimmter Arzneimittel ohne medizinische Notwendigkeit sowie die Einnahme höherer Dosierungen als für die Behandlung einer Krankheit notwendig wäre.

³ Rauschmittel und Medikamente können die Konzentrations- und Handlungsfähigkeit einschränken. Es besteht die Gefahr, Dritte oder sich selbst zu gefährden. Gleichzeitig haben die Mitarbeitenden der Schule Zumikon eine Vorbildfunktion und stehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Weisung bilden

Art.82 UVG

Abs. 1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Abs. 2 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

Art. 11 VUV

Abs. 3 Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln.

Art.35 ArGV3

Abs. 3 Der Arbeitgeber kann den Genuss alkoholischer Getränke einschränken oder verbieten.

3. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Schule Zumikon.

4. Grundsätze

¹ Alle Mitarbeitenden der Schule Zumikon haben während des Aufenthaltes auf dem Schulareal und solange sie in Gegenwart von SuS sind, jederzeit eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

² Diese Weisung gilt grundsätzlich auch für sämtliche Schulausflüge und alle ausserschulischen Aktivitäten im Auftrag der Schule wie Klassen- und Schneesportlager, Elternabende etc.

5. Regelungen

¹ Für die in Art. 3 genannten Personen, d. h. alle Mitarbeitenden der Schule Zumikon, gilt vor Antritt des Arbeitsdienstes und während der Arbeitszeit ein Alkoholgrenzwert von 0,0 Promille.

² Betäubungsmittel, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie der Konsum nikotinhaltiger Produkte während der Arbeitszeit^a sind jederzeit strikte untersagt. In Verdachtsfällen kann der Arbeitgeber Kontrollen anordnen.

³ Die Vorgesetzten haben die Pflicht, Mitarbeitende beim Verdacht auf Arbeitsunfähigkeit unverzüglich darauf anzusprechen und nötigenfalls vom Arbeitsplatz wegzuweisen. Die Fehlzeit geht zu Lasten der Arbeitnehmenden.

⁴ Generell haben die Vorgesetzten die Pflicht, bei Verdacht auf ein Suchtproblem ihre Mitarbeitenden darauf anzusprechen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

⁵ Das Aufbewahren und Lagern von Alkohol, Medikamenten, Substanzen und Rauschmitteln, gemäss Heilmittelkontrolle Art. 24/25, ist in sämtlichen frei zugänglichen Räumlichkeiten der Schule Zumikon verboten und ausschliesslich in den Lehrerzimmern erlaubt. Medikamente sind eingeschlossen und in einer entsprechend gekennzeichneten Box aufzubewahren (weisses Kreuz auf grünem Hintergrund.) Alkohol muss jederzeit verschlossen (gilt für Schrank oder Zimmer) aufbewahrt werden.

⁶ Das Rauchen^b ist ausschliesslich in folgenden Raucherzonen erlaubt:

- | | |
|-----------------------|---|
| • Schulhaus Juch | Terrasse |
| • Schulhaus Farlifang | Container Parkplatz oder Vorplatz Turnhalle (hinter blauer Trennwand) |
| • Hort Rietacher | keine Raucherzone |
| • Hort Trakt B | keine Raucherzone |
| • Bibliothek | keine Raucherzone |

Die Raucherzonen sind entsprechend gekennzeichnet. Es ist jederzeit darauf zu achten, nur ausser Sichtweite der SuS zu rauchen. Zeiten mit hoher SuS-Frequenzierung müssen gemieden werden.

a) Als Arbeitszeit gelten sämtliche Einsätze für die Schule Zumikon, welche entschädigt werden.

b) Rauchen gilt für alle Arten von Zigaretten, E-Zigaretten (Vapes), erhitzte Tabakprodukte (IQOS) etc.

6. Ausnahmen

¹ Am offiziellen Jahresschlusssessen, am Weihnachtsapéro, Abteilungsbrunch oder an ähnlichen Anlässen der Schule Zumikon ist der vernünftige Konsum von Alkohol erlaubt, sofern kein Arbeitsdienst mehr besteht. Falls der Anlass in den Räumlichkeiten der Schule Zumikon stattfindet, muss nach Ende des Anlasses sämtlicher Alkohol wieder aus den Schulräumen entfernt und verschlossen aufbewahrt werden.

² Bei Klassen- und Skilagern ist beim Konsum der genannten Substanzen (ausserhalb der offiziellen Arbeitszeit und ausser Sichtweite der SuS) dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht gegenüber den SuS jederzeit wahrgenommen und in einem Notfall adäquat gehandelt werden kann. (Handlungsfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.) Mindestens eine Aufsichtsperson muss jederzeit für Notfälle gemäss gesetzlichen Vorgaben fahrtüchtig sein.

³ Bei gemäss oben definierten Ausnahmen übernimmt die Schule Zumikon keine Haftung für Unfälle oder Sachbeschädigungen jeglicher Art, die aufgrund eines übermässigen Alkoholkonsums an einem Schulanlass, nach dem Ende des Anlasses oder auf dem Nachhauseweg entstehen. Die Verantwortung liegt bei dem oder der Mitarbeitenden selbst.

7. Sanktionen

Bei Verstoß gegen diese Weisung muss der oder die Mitarbeitende mit personalrechtlichen Konsequenzen rechnen.

8. Anlaufstellen bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch

www.blaueskreuz.ch

www.suchtpraevention-zh.ch

www.bfu.ch

9. Schlussbestimmungen

Diese Weisung zur Suchtprävention an der Schule Zumikon tritt per 26. August 2026 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Dr. Laetitia Dahl Büniger
Schulpräsidentin

Cinzia Bonati
Aktuarin